LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21580**

02.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8723 vom 9. September 2026
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias und Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21296

Tätigkeiten des Finanzministeriums des Landes als Aufsichtsbehörde nach § 40 SpkG NRW bezüglich des Einbruchdiebstahls in den Schließfachraum der Sparkassenfiliale in Gelsenkirchen-Buer

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 29.12.2025 wurde ein Einbruch in den Schließfachraum der Sparkasse Gelsenkirchen, Filiale Gelsenkirchen-Buer von Einsatzkräften der Polizei und der Feuerwehr bemerkt und gemeldet. Der Einbruch ereignete sich vermutlich zwischen dem 27. und 28.12.2025. Im Rahmen des Einbruchs wurden durch die unbekannten Täter ca. 3.200 Schließfächer aufgehebelt. Die Schadenssumme der entwendeten Gegenstände ist unbekannt, Schätzungen reichen von 30 bis 100 Millionen Euro.
Bei der Sparkasse Gelsenkirchen handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die kommunale Gebietskörperschaft. Organe der Sparkasse sind nach § 9 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) der Verwaltungsrat und der Vorstand. Nach § 39 Abs. 2 SpkG NRW ist die Aufsichtsbehörde das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes. Bezüglich der Sparkassenaufsicht im Ministerium der Finanzen handelt es sich um eine Rechtsaufsicht. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind in § 40 SpkG NRW normiert.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 8723 mit Schreiben vom 28. September 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Sparkassenaufsicht im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist als Rechtsaufsicht ausgestaltet und erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen, § 40 Absatz 1 des Sparkassengesetzes. Sie kann und darf von ihren gesetzlichen Befugnissen, die über das Unterrichtungs- und Informationsrecht nach § 40 Absatz 2 Satz 1 des Sparkassengesetzes hinaus gehen, nur bei einem Verstoß gegen die Gesetze und die Satzung Gebrauch machen.

Der Betrieb von Schließfachvermietung ist insbesondere nach Kreditwesengesetz und Sparkassengesetz erlaubnisfrei und unterfällt auch im Übrigen keinen

Datum des Originals: 28.09.2026/Ausgegeben: 08.10.2026

finanzordnungsrechtlichen Bestimmungen, für deren Überwachung die Sparkassenaufsicht im Ministerium der Finanzen zuständig ist.

1. Ist das Finanzministerium des Landes bezüglich des geschilderten Einbruchdiebstahls als Rechtsaufsicht über die Sparkasse Gelsenkirchen tätig geworden?

Ja.

2. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen (bitte einzeln und u. a., aber nicht abschließend nach Organ und Zeitpunkt getrennt aufschlüsseln)?

Die Sparkassenaufsicht hat unverzüglich nach Bekanntwerden des Einbruchsdiebstahls von ihrem Informationsrecht nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Sparkassengesetz Gebrauch gemacht. Sie hat dazu seit dem 5. Januar 2026 regelmäßig mit dem Vorstand der Sparkasse Gelsenkirchen sowie dem Leiter des Vorstandsstabs telefoniert und auch schriftliche Sachstandsberichte sowie die Protokolle der außerordentlichen Verwaltungsratssitzungen angefordert und ausgewertet.
Sie hat zudem an Sitzungen des Innenausschusses im Landtag Nordrhein-Westfalen am 13. Januar und am 22. Januar 2026 zu dem Thema teilgenommen.
Ferner hat ein Vertreter der Sparkassenaufsicht an der Verwaltungsratssitzung der Sparkasse Gelsenkirchen am 24. Juni 2026 teilgenommen.

3. Hat die Aufsichtsbehörde verlangt, dass die Organe einberufen wurden (bitte nach Organ, Zeitpunkt und Anzahl der Einberufungen aufschlüsseln)?

Nein, hierzu bestand kein Anlass.

4. Hat sich die Aufsichtsbehörde die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Vorstandssitzungen bezüglich des geschilderten Sachverhaltes übersenden lassen?

Ja, die Sparkassenaufsicht hat sich mehrere Protokolle von Verwaltungsratssitzungen bezüglich des geschilderten Sachverhaltes übersenden lassen.

5. Sollte das Finanzministerium des Landes als Aufsichtsbehörde gegenüber der Sparkasse Gelsenkirchen nicht tätig geworden sein, wie wird dieses Unterlassen begründet?

Es wird auf die Antworten zu den voranstehenden Fragen verwiesen.